

betreffend

**Ehevertrag**

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons [Kanton], [Titel, Vorname, Name], [Adresse, Ort],  
sind erschienen:

1. **Frau [Vorname, Name]**, [Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

**Ehefrau**

und

2. **Herr [Vorname, Name]**, [Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

**Ehemann**

Die Urkundsparteien beauftragen den unterzeichnenden Notar mit der Beurkundung eines  
Ehevertrages und erklären:

## I. Feststellungen

### 1. Eheschliessung

Wir haben am [Datum] vor Zivilstandsamt [Ort] geheiratet.

### 2. Eheverträge und Güterstand

Wir haben bisher keinen Ehevertrag abgeschlossen. Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist nicht eingetreten. Wir unterstehen damit dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

### 3. Verfügungen von Todes wegen

Wir haben bisher weder letztwillige Verfügungen verfasst noch Erbverträge geschlossen.

### 4. Gemeinsame Nachkommen

Wir haben die folgenden gemeinsamen Nachkommen:

- [Vorname, Name, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]
- [Vorname, Name, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

[Wir haben keine gemeinsamen Nachkommen]

### 5. Nicht gemeinsame Nachkommen

Wir haben keine nicht gemeinsamen Nachkommen.

[Wir haben die folgenden nicht gemeinsamen Nachkommen:]

- [Vorname, Name, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

## II. Absichtserklärungen

### 6. Güterrechtliche Begünstigung

Wir wünschen, den überlebenden Ehegatten im Falle des Vorversterbens seines Ehepartners güterrechtlich maximal zu begünstigen.

## III. Ehevertragliche Bestimmungen

### A. Güterstand

### 7. Errungenschaftsbeteiligung

Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bzw. behalten diesen Güterstand ausdrücklich bei.

### B. Gütermassen

### 8. Eigengüter

Wir bestätigen und anerkennen, dass beide Ehegatten mit Ausnahme der Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch über keinerlei Eigengüter verfügen.

### 9. Errungenschaft

Das gesamte eheliche Vermögen wurde nach Eheabschluss angeschafft und erworben und stellt damit Errungenschaft dar.

Zur Errungenschaft zählt insbesondere das Grundstück Nr. [Grundstücknummer], GB [Ort], [Adresse, Ort].

**C. Vorschlagszuweisung**

**10. Todesfall**

**a) Grundsatz: Vorschlagszuweisung**

Für den Fall des Todes eines Ehegatten vereinbaren wir in Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB, dass der überlebende Ehegatte vorbehältlich der Ausnahmetatbestände nach lit. b nachstehend seinen Errungenschaftsvorschlag (Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, abzüglich der auf ihr lastenden Schulden) behalten kann und den gesamten Errungenschaftsvorschlag (Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, abzüglich der auf ihr lastenden Schulden) des vorverstorbenen Ehepartners zu Eigentum erhält. Beide Errungenschaftsvorschläge gehören damit dem überlebenden Ehegatten.

**b) Ausnahme: Beibehaltung der gesetzlichen Vorschlagsteilung**

Für den Fall des Todes eines Ehegatten vereinbaren wir in Abweichung der Grundsatzregelung gemäss lit. a vorstehend die gesetzliche Vorschlagsteilung gemäss Art. 215 ZGB beizubehalten, wenn der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Vorversterbens seines Ehegatten Sozialhilfe- oder ähnliche Fürsorgeleistungen der öffentlichen Hand, wie z.B. wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung etc. bezieht.

**11. Anderer Aufhebungsgrund**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung von Gesetzes wegen jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des anderen zusteht. Wir verzichten darauf, diese gesetzliche Ordnung gestützt auf Art. 217 ZGB abzuändern.

#### **IV. Wiederverheiraturungsklausel**

##### **12. Auszahlungsverpflichtung des sich wiederverheiratenden Elternteils**

Der überlebende Ehegatte bzw. Elternteil verpflichtet sich, im Falle, dass er den gesamten Errungenschaftsvorschlag nach Ziffer 10 lit. a vorstehend erhalten hat und sich wiederverheiratet, den gemeinsamen Nachkommen in allen Graden nach Stämmen insgesamt ein Viertel, d.h. je einen Achtel, des Vermögens, das gemäss letzter rechtskräftiger Steuerklärung vor der Wiederverheiratung als Netto-Vermögen ausgewiesen wird, ab der ersten Aufforderung innert einer Frist von 60 Tagen auszurichten. Die Nachkommen können die Aufforderung separat und unabhängig voneinander abgeben. Die Wahl der Art der Ausrichtung, sei dies in Geld oder durch Überlassung gleichwertiger Vermögenswerte, ist dem überlebenden Ehegatten überlassen. Nach Ablauf der 60-tägigen Ausrichtungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Dieselben Ansprüche entstehen, sofern der überlebende Ehegatte eine neue Lebensgemeinschaft eingeht und zwar ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des zweijährigen Zusammenlebens im selben Haushalt. Diesfalls ist das Netto-Vermögen der letzten rechtskräftigen Steuererklärung im Steuerjahr vor Ablauf der Zweijahresdauer massgebend. Sollte ein gemeinsamer Nachkomme vorverstorben sein, treten seine Kinder (in allen Graden nach Stämmen) als Ersatzerben an seine Stelle, welchen die erwähnten Ansprüche zustehen. Sollten solche fehlen, fällt der Erbanteil des vorverstorbenen Nachkommen dem anderen, noch lebenden Nachkommen und bei dessen Fehlen seinen Kindern (in allen Graden nach Stämmen) zu.

##### **13. Verbot der Begünstigung eines allfälligen künftigen Ehepartners**

Der überlebende Ehegatte bzw. Elternteil verpflichtet sich unter der Voraussetzung, dass er den gesamten Errungenschaftsvorschlag nach Ziffer 10 lit. a vorstehend erhalten hat und sich wiederverheiratet, weiter, mit einem allfälligen künftigen zweiten Ehepartner keine ehevertraglichen Begünstigungen zu vereinbaren. Wenn möglich trifft er weitergehende ehgüterrechtliche oder erbrechtliche Vereinbarungen, welche den gemeinsamen Nachkommen das Erbgut, soweit es nicht für den eigenen Unterhalt verbraucht wird, erhalten.

## V. Gemeinsame Bestimmungen

### 14. Inkrafttreten und Aufhebung

Der vorliegende Ehevertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Sollte im Zeitpunkt des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten die Ehe bereits rechtskräftig geschieden, getrennt oder ungültig erklärt worden sein oder sollte in diesem Zeitpunkt ein Verfahren auf Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe rechtshängig sein, finden die Bestimmungen dieses Ehevertrages, allenfalls vorbehaltlich der Ziffern 8, 9 und 11, keine Anwendung.

### 15. Kosten

Die durch diesen Ehevertrag entstehenden Kosten werden durch die Ehegatten getragen.

### 16. Ausfertigung

Dieser Ehevertrag wird dreifach ausgefertigt. Es erhalten je ein Exemplar:

- die Urkundsparteien
- der Notar

Die Urkundsparteien erklären, dass dieser Ehevertrag ihrem Willen entspricht und ihnen vom Notar vorgelesen worden ist.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehefrau:**

**Der Ehemann:**

\_\_\_\_\_  
Frau [Vorname, Name]

\_\_\_\_\_  
Herr [Vorname, Name]

## BEURKUNDUNG

Der unterzeichnende Notar des Kantons [Ort] bescheinigt, dass

- er die Urkunde den Urkundsparteien vorgelesen hat
- die Urkunde dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht
- die Urkunde in seiner Gegenwart von den Urkundsparteien unterzeichnet worden ist.

Die Urkundsparteien haben sich mit amtlichen Dokumenten über ihre Identität ausgewiesen.

[Ort], den [Datum]

**Der Notar**

---

[Titel, Vorname, Name]